

Was tun bei ... Bedrohung oder Belästigung

Copyright: Polizei Sachsen



Fühlen Sie sich von einer oder mehreren Personen bedroht oder belästigt, muss zunächst differenziert werden, inwieweit eine strafbare Handlung oder eine straffreie Belästigung vorliegt. Droht Ihnen bereits jemand damit, Sie körperlich anzugreifen? Oder stellt die Drohung eine Nötigung dar, d.h. will man Sie mit der Androhung von Gewalt zu einer Handlung oder einem Unterlassen zwingen? Beleidigungen, Nötigungen und Bedrohungen stellen Straftaten dar, für deren Bearbeitung die Polizei zuständig ist!

Was Sie tun sollten ...

- Bitte verständigen Sie bei gegenwärtig verübten Straftaten sofort über den Notruf die Polizei.
- Erstellen Sie eine Strafanzeige, entweder online oder persönlich in einer Polizeidienststelle.
- Nach der Anzeigenaufnahme erhalten Sie von der Polizei eine Bestätigung, die Sie gut aufbewahren sollten.
- Erfolgen beispielsweise lästige Telefonanrufe Ihres von Ihnen getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartners, so können Sie dagegen allerdings nur zivilrechtlich vorgehen.
- Wenn Sie jemand - egal auf welche Weise - persönlich beleidigt oder verleumdet, so können Sie auch einen solchen Sachverhalt bei der Polizei anzeigen. Eine solche Straftat wird nur dann verfolgt, wenn Sie auch tatsächlich einen Strafantrag gegen eine Person stellen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, privat gegen jemanden zu klagen.

Was müssen Sie beachten?

- Sie sollten sich genau daran erinnern, was die Person, von der Sie sich bedroht oder beleidigt fühlen, zu Ihnen gesagt hat. Sollte es Zeugen für diese Tat geben, so benennen Sie diese.
- Wenn Sie keinen Strafantrag stellen, haben Sie dennoch die Möglichkeit, privat gegen jemanden zu klagen. Eine Privatklageerhebung können Sie vor dem Amtsgericht beantragen. Zuvor müssen Sie jedoch einen Schiedsmann aufgesucht haben und der dortige Sühneversuch muss erfolglos verlaufen sein.

Was tut die Polizei?

- Sollten Sie ihre Strafanzeige online erstattet haben, erhalten Sie ein Formular für einen Strafantrag, das Sie unterschrieben an die Polizeidienststelle zurücksenden oder dort abgeben müssen.
- Eine Strafverfolgung erfolgt nur nach einem unterschriebenen Strafantrag.
- Der zuständige Sachbearbeiter der Kriminalpolizei bearbeitet die Strafanzeige bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft weiter.

Was tun bei ... Diebstahl eines Kraftfahrzeuges

Copyright: Polizei Sachsen



Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Straftaten wie Diebstahl liegt bei der Polizei. Damit diese Kenntnis von der Straftat erlangen und entsprechend reagieren kann, ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige erstatten. Dies können Sie online oder in jeder Polizeidienststelle erledigen. Nach der Anzeigenerstattung erhalten Sie eine Anzeigenbestätigung bzw. eine Vorgangs-ID, die Sie für Ihre Unterlagen und die Versicherung benötigen.

Woran Sie denken sollten ...

- Die Polizei benötigt bei der Anzeigenaufnahme einige Unterlagen von Ihnen. Bitte bringen Sie zur Anzeigenerstattung Ihren Personalausweis und Eigentumsnachweise (Kaufverträge) oder eine Auflistung der Individualnummern der entwendeten Gegenstände mit.
- Wichtig für die Anzeige sind Angaben zum möglichen Tathergang und zu Tatzeiten. Hierfür können Sie das Online-Formular zu Rate ziehen und sich gegebenenfalls Notizen fertigen.
- Denken Sie auch daran, eventuelle entwendete EC-, Kredit- oder Bankkarten etc. für den Zahlungsverkehr sperren zu lassen. Den Service der Kreditinstitute erreichen Sie unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 116. Hilfreich ist es, bei entwendeten Geld- oder Debitkarten, die im elektronischen Zahlungsverkehr verwendet werden, die Sperrung über das Zentrale Kassensystem des Einzelhandels zu veranlassen. Dazu beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Merkblatt.

Wie geht es weiter?

- Die Polizei prüft zunächst, ob Sofortmaßnahmen notwendig sind. In der Regel wird dies die Einleitung einer Fahndung sein.
- Nachdem Sie die Strafanzeige erstattet haben, gelangt diese zum Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, der sie bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeitet.
- Sollten noch Fragen offen sein, ist es möglich, dass Sie durch den Sachbearbeiter angeschrieben und nochmals vorgeladen werden.
- Sollte Ihnen nachträglich etwas einfallen, können Sie dies entweder anhand der Vorgangs-ID online oder unter Angabe der Tagebuchnummer schriftlich ergänzen. Auf diesem Wege erfahren Sie auch den Namen Ihres zuständigen Sachbearbeiters sowie dessen Erreichbarkeit. Bei einer online erstatteten Strafanzeige, können Sie weiterhin den aktuellen Bearbeitungsstand verfolgen.
- In jedem Fall werden Sie jedoch schriftlich über den Ausgang des Verfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft informiert.

Was tun bei ... Diebstahl eines Fahrrades

Copyright: Polizei Sachsen



Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Straftaten wie Diebstahl liegt bei der Polizei. Damit diese Kenntnis von der Straftat erlangen und entsprechend reagieren kann, ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige erstatten. Dies können Sie online oder in jeder Polizeidienststelle erledigen. Nach der Anzeigenerstattung erhalten Sie eine Anzeigenbestätigung bzw. eine Vorgangs-ID, die Sie für Ihre Unterlagen und die Versicherung benötigen.

Woran Sie denken sollten ...

- Die Polizei benötigt bei der Anzeigenaufnahme einige Unterlagen von Ihnen. Bitte bringen Sie zur Anzeigenerstattung Ihren Personalausweis und Eigentumsnachweise (Kaufverträge) und den Fahrradpass mit.
- Wichtig für die Anzeige sind Angaben zum möglichen Tathergang und zu Tatzeiten. Hierfür können sie das Online-Formular zu Rate ziehen und sich gegebenenfalls Notizen fertigen.

Wie geht es weiter?

- Die Polizei prüft zunächst, ob Sofortmaßnahmen notwendig sind. In der Regel wird dies die Einleitung einer Fahndung sein.
- Nachdem Sie die Strafanzeige erstattet haben, gelangt diese zum Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, der sie bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeitet.
- Sollten noch Fragen offen sein, ist es möglich, dass Sie durch den Sachbearbeiter angeschrieben und nochmals vorgeladen werden.
- Sollte Ihnen nachträglich etwas einfallen, können Sie dies entweder anhand der Vorgangs-ID online oder unter Angabe der Tagebuchnummer schriftlich ergänzen.
- Auf diesem Wege erfahren Sie auch den Namen Ihres zuständigen Sachbearbeiters sowie dessen Erreichbarkeit.
- Bei einer online erstatteten Strafanzeige, können Sie weiterhin den aktuellen Bearbeitungsstand verfolgen. In jedem Fall werden Sie jedoch schriftlich über den Ausgang des Verfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft informiert.

Was tun bei ... Wohnungseinbruch

Copyright: Polizei Sachsen



Diebstahl und Einbruch sind für die meisten Menschen eine Schock auslösende Erfahrung. Neben dem rein materiellen Verlust bedeutet gerade ein Einbruch eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls.

Was Sie beachten sollten ...

- Informieren Sie unverzüglich die Polizei über **NOTRUF 110** – **Bitte beachten:** Wenn alle Vermittlungsplätze besetzt sind, teilt Ihnen dies eine Bandansage mit. Gedulden Sie sich, Ihr Anruf wird so schnell als möglich von der Polizei persönlich entgegengenommen.
- Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie den Verdacht haben, dass sich noch fremde Personen in Ihrer Wohnung bzw. Ihrem Haus befinden.
- Begeben Sie sich in diesem Fall unbedingt an einen für Sie sicheren Ort, von dem aus Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus beobachten können und warten Sie auf das Eintreffen der Polizei!
- Betreten Sie nach Möglichkeit die Wohnung nicht und vermeiden Sie es, Gegenstände anzufassen. Eine Einbruchanzeige wird in der Regel vor Ort aufgenommen, da häufig Spuren gesichert bzw. Fotos vom Tatort gemacht werden müssen.
- Haben Sie die Wohnung schon betreten, versuchen Sie sich zu merken, welchen Weg Sie genommen haben und welche Gegenstände Sie berührt haben!

Was müssen wir wissen?

- Zur Anzeigenaufnahme benötigt die Polizei Ihren Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument!
- Überlegen Sie bitte, wann Sie Ihre Wohnung, Ihr Haus oder Ihren Keller unversehrt verlassen und wann Sie den Einbruch festgestellt haben.
- Teilen Sie uns mit, welche Gegenstände entwendet wurden.
- Wichtig für uns zu wissen ist es, ob Ihnen im Vorfeld des Einbruchs Unregelmäßigkeiten oder verdächtige Personen aufgefallen sind.

Wie geht es weiter?

- Die Polizei prüft zunächst, ob Sofortmaßnahmen notwendig sind, leitet in der Regel eine Fahndung ein und untersucht den Tatort – sichert Spuren.
- Die Kriminalpolizei nimmt die Ermittlungen auf und es ist möglich, dass Sie zur Klärung von Rückfragen angeschrieben oder in die Polizeidienststelle geladen werden.
- Sollte Ihnen nachträglich etwas einfallen, können Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der Tagebuchnummer schriftlich ergänzen.
- In jedem Fall werden Sie schriftlich über den Ausgang des Verfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft informiert.
- Es ist auch möglich, dass während der Anzeigenaufnahme Gegenstände aus Ihrer Wohnung als mögliche Spurenläger sichergestellt werden. Diese Gegenstände erhalten Sie nach deren Auswertung zurück.

Was tun bei ... EC- oder Kreditkartenverlust

Copyright: Polizei Sachsen



Der Missbrauch von EC- und Kreditkarten nimmt bundesweit zu. Es ist festzustellen, dass abhanden gekommene bzw. gestohlene EC-Karten zum Einkauf im Lastschriftverfahren genutzt werden. Um derartige Betrugshandlungen zu verhindern, übermittelt die Polizei die Daten Ihrer EC-Karte an die Sperrdatei „KUNO“ der Handelsunternehmen. Dazu gehört, dass Sie als Geschädigte/r eine Anzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle oder Online erstatten oder eine Mitteilung machen und die notwendigen Daten übermitteln.

- Abhanden gekommene oder gestohlene EC-Karten und Kreditkarten müssen umgehend über das entsprechende Kreditinstitut gesperrt werden, um einen Missbrauch zu verhindern.
- Zusätzlich sollte die EC-Karte über KUNO gesperrt werden, da diese bei Nichtvorhandensein der PIN zum Einkauf von Waren im Lastschriftverfahren genutzt werden kann. Eine Sperrung ist nur vor Ort bei der nächsten Polizeidienststelle unter Beachtung des KUNO-Merkblattes möglich.
- Der beste Schutz des Einzelnen ist die Kenntnis des Gefahrenpotenzials und das entsprechende Abstimmen der persönlichen Verhaltensweisen. Dazu gehört es, Fehler und Nachlässigkeiten zu vermeiden.
- Bewahren Sie die PIN und die Karten getrennt voneinander auf.
- Die PIN sollten Sie sich nicht notieren, sondern merken.
- Stellen Sie einen Strafantrag!

Sperren EC- / Kreditkarte	Telefon
Debitkarten (früher ec-Karten)	+49 1805 021021
American Express	+49 69 97971000
Mastercard (nur Deutschland) - international (R-Gespräch)	+49 800 8191040 +1 636 7227111
VISA-Card (nur Deutschland) - international (R-Gespräch)	+49 0800 8118440 +1 410 5819994
Diners Club	+49 1805 070704

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bitte beachten:

Seit Mitte 2005 ist die bundesweit einheitliche Notrufnummer 116 116 zum Sperren abhanden gekommener Bankkarten, Mobilfunkkarten und anderer elektronischer Berechtigungen eingeführt worden.

Wie geht es weiter?

- Auch wenn Sie die Anzeige Online erstatten, erfolgt die Sachbearbeitung bei Ihrer örtlich zuständigen Polizeidienststelle.
- Es kann sein, dass der Sachbearbeiter weitere Rückfragen hat und Sie deshalb durch den Sachbearbeiter nochmals schriftlich befragt oder zu einer Zeugenvernehmung vorgeladen werden. Die Kosten hierfür werden Ihnen erstattet.

Was tun beim ... Feststellen von Kinderpornografie

Blatt 1/2
Copyright: Polizei Sachsen



Der Begriff Kinderpornografie (manchmal auch mit KiPo abgekürzt) bezeichnet die in fast allen Rechtssystemen mit hohen Strafen sanktionierte Darstellung sexueller Handlungen von und an Kindern. International wird der Begriff Kinderpornografie juristisch unterschiedlich definiert. Dies hat seine Ursache unter anderem in den unterschiedlichen rechtlichen Definitionen von Kind und Pornografie.

Der Begriff der Kinderpornografie ist auf prinzipiell alle Medien anwendbar, bezieht sich in der Praxis aber meist auf Foto- oder Filmmaterial.

Einen Grenzbereich stellen Werke dar, die ohne Mitwirkung von Kindern und somit auch ohne Missbrauch zustande kamen. In manchen Rechtssystemen (zum Beispiel Deutschland, Schweden) können daher auch Werke der Malerei, Zeichnung, Illustration und Literatur, ferner auch medizinische oder sexualaufklärerische Werke (Günter Amendt: Sex-Buch, 1979) unter das Verbot von Kinderpornografie fallen. (Quelle: Auszug aus www.wikipedia.de)

So melden Sie kinderpornografische Angebote der Polizei:

Wenn Sie zufällig auf eine Internet-Seite mit kinderpornografischen Inhalten stoßen und Sie diese online anzeigen möchten:

- Teilen Sie die Adresse dieser Seite bitte unmittelbar der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle oder dem Landeskriminalamt Ihres Bundeslandes mit.
- Löschen Sie danach den Cache-Speicher in Ihrem Browser.

Wenn Sie Kinderpornografie in einer Newsgroup gefunden haben und Sie dies via Internet anzeigen möchten:

- Notieren Sie den Namen der Newsgroup, den Betreff des entsprechenden Artikels (evtl. mit Nummer) und den Verfasser und teilen Sie diese der für Ihren Wohnsitz zuständige Polizeidienststelle oder an das Landeskriminalamt Ihres Bundeslandes weiter.

Wenn Ihnen im Rahmen eines IRC-Chats kinderpornografische Bild- oder Videodateien zugesandt worden sind und sie dies via Internet anzeigen möchten:

- Sie sollten eine so genannte WHOIS-Abfrage über den Absender halten (über Tastatur eingeben: „/whois“ bzw. „/dns“) und diese Informationen sowie das Chat-Protokoll mit dem inkriminierten Bild bzw. den Bildern unverzüglich der für Ihren Wohnsitz zuständige Polizeidienststelle oder an das Landeskriminalamt Ihres Bundeslandes weiterleiten. Über die IP-Nummer ist der Verbreiter im Regelfall dann zweifelsfrei zu identifizieren.

Wenn Sie bei Nutzung eines File-Sharer-Programms irrtümlich kinderpornografische Bild- oder Videodateien herunter geladen haben und sie dies via Internet anzeigen möchten:

- Der technisch versierte Internetnutzer sollte die IP (Internet-Protokollnummer) des Rechners, von dem die Datei stammt, ermitteln.
- Im Normalfall sollte man unverzüglich die örtliche Polizeibehörde benachrichtigen, damit von dort die Beweissicherung erfolgen kann. Um sich vor „unliebsamen Überraschungen“ zu schützen, kann es helfen, die Dateitypen, nach denen gesucht werden soll, vorher einzuschränken

Wenn Ihnen unaufgefordert Kinderpornografie per E-Mail zugesandt wurde und Sie dies via Internet anzeigen möchten .

- Lassen Sie die E-Mail mit Anhang der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle oder an das Landeskriminalamt Ihres Bundeslandes zukommen und löschen Sie die Nachricht danach von Ihrer Festplatte. (Quelle: <http://www.polizei-beratung.de>)

Bitte zeigen Sie Ihren Verdacht nur bei einer Polizeidienststelle an und verzichten Sie darauf, über Mailinglisten andere User ebenfalls zur Anzeige aufzufordern. Zwar sind alle Behörden und Beamten des Polizeidienstes verpflichtet, Strafanzeigen entgegen zu nehmen. Doch muss etwa auch das Bundeskriminalamt eine Strafanzeige an die zuständige Landespolizeibehörde weiterleiten, da es eine zentrale bzw. bundesweite Zuständigkeit für die Verfolgung von Kriminalität im Internet nicht gibt.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten Sie sich direkt an Ihre örtliche Polizeidienststelle oder an das für Sie zuständige Landeskriminalamt wenden. Verzichten Sie auf eigene Recherchen! Alle Daten z. B. einer Homepage werden beim Lesen oder Betrachten zumindest in den temporären Speicher des PC des Internetnutzers geladen - Sie gelangen also in diesem Moment in dessen Besitz. Falls es sich bei den Bildern um kinderpornografische Schriften oder Abbildungen handelt, kann der Anwender sich also hierdurch bereits strafbar machen. Jeder Internetnutzer sollte zum Schutz vor drohender Strafverfolgung grundsätzlich bereits vom Aufruf und erst recht von der Speicherung kinderpornografischer Darstellungen absehen.

Was tun bei ...

Feststellung von Fundmunition oder Sprengkörpern

Copyright: Polizei Sachsen



Zwischen Moos und Gestrüpp, fast zugedeckt vom Laub, liegt etwas Metallisches, schon fast verrostet. Was kann das sein? Beim näheren Hinsehen stellt sich das rostige, längliche Metallstück als eine Granate heraus.

Was müssen Sie tun?

- Auf gar keinen Fall dürfen die Kampfmittel berührt oder ihre Lage verändert werden.
- Der Bereich, in dem die Munition liegt, ist somit ein Gefahrenbereich, vor dem Sie auch andere Personen, die sich in der Nähe aufhalten, warnen sollten.
- Verständigen Sie beim Fund von Munition unverzüglich die Polizei über den Notruf 110.

Generell gilt:

- Fundmunition ist in jedem Fall gefährlich und ein Risiko nicht einzuschätzen.
- Trotz des Alters haben viele Munitionsteile ihre Sprengkraft nicht verloren.
- Deformation infolge des Aufschlages, Verwitterungserscheinungen und die chemische Zersetzung der Zündmittel erhöhen die Empfindlichkeit noch zusätzlich.

Man sollte auch wissen, dass militärische Sprengmittel fast unbegrenzt lagerfähig sind und somit auch lange Zeit „scharf“ bleiben. Oftmals sind die Sicherheitsvorrichtungen an Granaten, Bomben und Minen durch Abwurf oder Abschuss aufgehoben. Gerade dadurch befindet sich die Munition in einem geschärften Zustand.

Bitte unbedingt beachten:

- Fundmunition nicht berühren!
- Schon die geringste Lageveränderung, ein Stoß oder Druck kann eine lebensgefährliche Explosion auslösen.

Was tun bei ... Handyverlust

Blatt 1/2
Copyright: Polizei Sachsen



Kaum ein technisches Produkt hat unser Leben in den letzten Jahren so verändert wie das Handy. erinnern Sie sich noch an die „ziegelsteingroßen“ Mobilgeräte der frühen neunziger Jahre? Unhandlich, wenig komfortabel und trotzdem der Beginn einer völlig neuen Zeitrechnung. 20 Jahre später sind die meisten von uns „mobil“ erreichbar; an fast jedem Ort, zu fast jeder Zeit und aus fast jedem Grund. Wir lieben es, weil es vieles erleichtert, was früher unmöglich war. Wir nutzen es unterwegs so selbstverständlich wie das Telefon zu Hause. Wir schicken uns Kurznachrichten oder Bilder, fotografieren damit oder gehen sogar ins Internet. Und vermutlich werden wir in zehn Jahren über die „primitiven“ Handys des Jahres 2011 nur müde lächeln, weil die technische Entwicklung um ein Vielfaches weitergekommen ist.

- Zur Sperrung sind Ihre Handyrufnummer, SIM-Kartenummer und Kundennummer erforderlich.
- Erstellen Sie eine Anzeige bei der Polizei.
- Dazu benötigen Sie Kaufvertrag / Produktbeschreibung und IMEI-Nummer. Die IMEI-Nummer ist wichtig bei Verlust oder Straftat für die Sperrung, Fahndung und Zuordnung beim Auffinden des Handys.
- Melden Sie den Handyverlust bei Ihrem Netzbetreiber! Je eher Sie das tun, desto weniger Zeit haben die Langfinger, um auf Ihre Kosten zu telefonieren. Zeitverzug kann hier sonst richtig teuer werden!
- Denken Sie daran: Für Ihre Versicherung benötigen Sie eine Anzeigenbestätigung!

Netzbetreiber	Telefon
D1 - Telekom	+49 1803 302202
D2 - Vodafone	+49 800 1721212
O2	+49 800 1090111
E-Plus	+49 177 1000

Damit das Handy gar nicht erst „geklaut“ wird – So stehlen Sie dem Handyklau die Schau:

- Ihre Polizei empfiehlt, nach dem Erwerb eines Handys die PIN (Personal Identifikation Number) und den Mailbox-Code zu ändern, da durch den Hersteller nur Standardwerte eingestellt werden.
- Aktivieren Sie den Gerätecode, damit das Gerät nicht durch Unbefugte mit einer fremden Mobilfunkkarte genutzt werden kann.
- Lassen Sie Handy und Karte weder offen noch verdeckt herumliegen!
- Schalten Sie Ihr Mobilfunktelefon, wenn es unbeaufsichtigt ist, zumindest mit aktiviertem PIN-Schutz aus!
- Notieren Sie die Geheimzahlen PIN oder PUK weder auf dem Handy noch auf der Karte! Verwahren Sie diese Zahlenfolge an einem sicheren Ort!
- Jedes Handy hat seine ganz persönliche Identifikationsnummer (IMEI) – notieren Sie diese! Die 15-stellige Geräte-Seriennummer ist unter dem Akku aufgetragen oder kann durch die Tasten-

kombination *#06# abgefragt werden.

- Schalten Sie die geräteseitig eingerichtete Prüfung der PIN oder PUK (Personal Unblocking Key) bei Inbetriebnahme des Gerätes nicht ab. Das erhöht das Risiko der unbefugten Nutzung.

Was tun, wenn Sie ein fremdes Handy finden?

- Sollten Sie einmal ein fremdes Handy finden, empfehlen wir Ihnen die Abgabe in einem Bürger- oder Fundbüro bzw. bei der Polizei, auch wenn das zunächst Umstände bereitet. Sie würden sich sicher im Falle eines Verlustes ebenso über eine Abgabe freuen wie der Besitzer des von Ihnen gefundenen Handys. Im Übrigen würden Sie sich dem strafrechtlichen Vorwurf der Fundunterschlagung aussetzen, wenn Sie das Mobilfunktelefon behalten oder nutzen.

Was tun bei ... Internetbetrug

Copyright: Polizei Sachsen



Weltweite Informationsnetzwerke sind heutzutage nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Täter suchen nach Möglichkeiten, um in diese Systeme einzudringen: Sie stören Systemabläufe, suchen nach Informationen oder begehen klassische Delikte wie Betrug. Betrugshandlungen über das Internet bearbeitet die Polizei. Damit diese Kenntnis von der Straftat erlangen und entsprechend reagieren kann, ist erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige erstatten. Das können Sie in jeder Polizeidienststelle oder auch online erledigen.

Woran Sie denken sollten ...

Damit die Polizei den oder die Straftäter ermitteln kann, müssen Sie einiges beachten.

- Sichern Sie bei Betrugsfällen den kompletten E-Mail-Verkehr inklusive des so genannten Headers.
- Im Programm MS Outlook finden Sie den Header im Menüpunkt „Ansicht /Optionen“. Fertigen Sie gegebenenfalls Screenshots (siehe unten) von den Internetseiten, auf denen Ihnen die Ware angeboten wurde.
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.
- Halten Sie hierzu den Klar- und Nutzernamen sowie die E-Mail-Adresse des Auktionspartners und die Artikelnummer der betreffenden Auktion bereit.
- Bei bestehendem Verdacht eines Betrages im Zusammenhang mit einer Auktion melden Sie dem betreffenden Auktionshaus den Vorfall.
- Bewahren Sie bei bereits erfolgter Geldüberweisung den Kontoauszug auf. Bei Überweisungen, die Sie selbst getätigt haben, ist in der Regel keine Rückbuchung des Betrages mehr möglich.
- Sollten Sie eine Einzugsermächtigung ausgestellt haben, können Sie die Summe innerhalb einer bestimmten Frist gegen eine Gebühr zurückbuchen. Wenden Sie sich hierbei bitte umgehend an Ihr kontoführendes Kreditinstitut.
- Sollte sich gegen Ihren Willen ein Dialer-Programm von Ihrem PC mit dem Internet verbunden haben, bewahren Sie die Belege Ihrer Telefonrechnung auf. Informieren Sie Ihren Telekommunikationsanbieter und lehnen Sie die Begleichung der Rechnung des Drittanbieters ab.

Screenshot: „fotografieren“ was auf dem Bildschirm zu sehen ist.

Mit der Taste „Druck“ (oder Print) wird der Screenshot in die Zwischenablage kopiert. Jetzt in ein Programm wechseln (WORD, Paint, ...), mit „strg + v“ dort einfügen und speichern.

So geht's weiter ...

- Nachdem Sie die Strafanzeige erstattet haben, gelangt sie zumeist am darauffolgenden Werktag zum zuständigen Sachbearbeiter, der den Vorgang bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeitet.
- Es ist möglich, dass Sie durch den Sachbearbeiter nochmals schriftlich befragt oder zu einer Zeugenvernehmung vorgeladen werden.
- Die Kosten hierfür werden Ihnen erstattet. Bei besonders schwerwiegenden Delikten kann es auch sein, dass Ihr PC bzw. dessen Datenträger/Laufwerke zur Beweissicherung sichergestellt wird. Diesen erhalten Sie nach der Auswertung des Festplatteninhaltes selbstverständlich zurück.

Was tun bei ... Parkplatzschaden

Copyright: Polizei Sachsen



Ihr Auto oder Motorrad/Moped wurde angefahren und beschädigt? Die Schuldfrage ist klar, wenn ein parkendes Fahrzeug beschädigt wurde. Wer von dem Schaden weiß und dennoch einfach verschwindet, macht sich strafbar. Also bitte warten. Wenn aber der Halter des beschädigten Fahrzeugs auch nach angemessener Zeit – das sind bei kleineren Schäden bis zu 30 Minuten – nicht auftaucht, dann lassen Sie das Kennzeichen ausrufen.

Was Sie tun sollten ...

- Melden Sie den Schaden – auch wenn er geringfügig ist – der Polizei.
- Geben Sie das Kennzeichen, die Marke und das Modell an.

Hätten Sie's gewusst?

- Parkplatzschäden sind aber nicht nur solche, bei denen ein abfahrendes Auto ein noch parkendes rammt und beschädigt.
- Von einem Parkplatzschaden ist auch dann die Rede, wenn der Wind einen herrenlosen Einkaufswagen gegen ein parkendes Auto schleudert. In einem solchen Fall muss der Besitzer des Parkplatzes haften, denn er ist für deren Betriebssicherheit zuständig.
- Auch bei der Ausfahrt von einem Parkplatz kann es zur Karambolage kommen. Daher gilt der altbewährte Grundsatz des Paragraphen 1 der Straßenverkehrsordnung, wo es heißt, stets gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme walten zu lassen.
- Am besten ist es, den Schaden und die ganze Situation zu fotografieren, die Personalien und die Versicherungsverbindungen auszutauschen. Dann sollten Sie den Schaden der Haftpflichtversicherung des Gegners melden und auch die eigene Versicherungsgesellschaft von der Karambolage in Kenntnis setzen. Auch Ihr Unfallgegner wird so handeln, denn unschuldig fühlen sich meist beide.

Was tun bei ... Ruhestörungen

Copyright: Polizei Sachsen



Eine Ruhestörung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Immissionsschutzgesetz oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz dar. Generell gilt, dass zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eine erhebliche Lärmbelästigung der Nachbarschaft vermieden werden muss, was sowohl die Lautstärke als auch die Dauer der Lärmeinwirkung angeht. Dies betrifft z.B. Radio- und Fernsehgeräte, insbesondere dann, wenn die Geräte bei offenen Fenstern, auf dem Balkon oder im Freien betrieben werden. Personengruppen müssen ebenfalls auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht nehmen. Die Tätigkeit der Polizei wird sich in diesen Fällen zumeist darauf beschränken, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, soweit keine Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes vorliegt.

Woran Sie denken sollten ...

- Wird die Ruhestörung durch einen Nachbarn verursacht, versuchen Sie bitte - soweit es Ihnen sinnvoll erscheint - zunächst mit ihm zu reden.
- Sollte es sich um eine wiederholte Ruhestörung handeln, ist es ratsam, Ihren Vermieter und/oder das Ordnungsamt zu konsultieren.
- Notieren Sie sich den Verursacher, das jeweilige Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Ruhestörung (z.B. laute Musik). Benennen Sie gegebenenfalls Zeugen, z.B. weitere Nachbarn.

Wie geht es weiter?

- Die Polizei nimmt in der Regel Kontakt mit dem Verursacher auf und versucht, den Lärm abzustellen.
- In den meisten Fällen ist der Polizeieinsatz mit der Wiederherstellung der Ruhe beendet.
- Nach dem Wiederherstellen der Ruhe wird in akuten Fällen durch die Polizei eine entsprechende Meldung an das zuständige Ordnungsamt gefertigt.
- Es ist möglich, dass dem Verursacher des Lärms in solchen Fällen durch das Ordnungsamt ein Bußgeld auferlegt wird.

Was tun beim ... Überfall

Copyright: Polizei Sachsen



Ein Überfall stellt eine Raubstraftat dar. Das könnte zum Beispiel sein, wenn Ihnen jemand Gewalt zufügt bzw. androht, um sich Ihre Wertsachen oder Ihr Geld anzueignen. Sollten Sie Opfer einer solchen Straftat geworden sein, rufen Sie bitte umgehend den polizeilichen Notruf an. Die Beamten werden Ihnen schnellstmöglich zu Hilfe eilen und weitere Maßnahmen einleiten. Um die weitere Bearbeitung der Raubstraftat kümmert sich die Kriminalpolizei.

Woran Sie denken sollten ...

- Vermeiden Sie es als Opfer einer solchen Straftat, Widerstand zu leisten. Dies könnte den oder die Täter provozieren.
- Verhalten Sie sich kooperativ, um Schaden von Ihnen fern zu halten.
- Versuchen Sie sich möglichst viel über die Täter einzuprägen (Kleidung, Größe, Haarfarbe, Sprache/Akzent/Dialekt, Fluchtrichtung, Fluchtfahrzeug etc.) und teilen Sie uns diese Fakten in Ihrem Notruf mit. Dies erhöht die Chancen, dass der bzw. die Täter gefasst oder später ermittelt werden können.
- Teilen Sie uns bitte auch mit, ob Sie verletzt wurden, sodass wir medizinische Hilfe organisieren können.

Wie geht es weiter?

- Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Täter noch in der Nähe des Tatortes befinden, wird die Polizei nach Ihrer Erstbefragung alle notwendigen Maßnahmen zu deren Ergreifung einleiten.
- Die Strafanzeige wird anschließend in der Regel durch einen Beamten der Kriminalpolizei vor Ort oder in der Polizeiwache aufgenommen und an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Dieser bearbeitet den Vorgang bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Entwendete Gegenstände, die mit einer Serien-/ Individualnummer versehen sind, werden zur Fahndung ausgeschrieben.
- Es ist möglich, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu einer Zeugenaussage/Lichtbildvorlage vorgeladen werden. Sie haben auch zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit, ergänzende Angaben zu tätigen oder evtl. ärztliche Atteste beizubringen.
- Die Kosten, die durch Ihre nachträgliche Zeugenaussage entstehen, werden Ihnen erstattet.
- Sollten der oder die Täter ermittelt/ergriffen werden, wird Ihnen dies die Polizei mitteilen, so dass Sie auch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen können. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass Sie als Zeuge im Strafverfahren vor Gericht erneut aussagen müssen.

Was tun bei ...

Feststellung verbotener Waffen und Gegenstände

Blatt 1/2

Copyright: Polizei Sachsen



Aufgrund der Komplexität des Waffenrechtes ist es schwierig, ohne Kenntnis näherer Details Ratschläge zum Waffenrecht zu geben. Wenden Sie sich direkt an die für Ihren Wohnort zuständige Waffenbehörde des Ordnungsamtes, da hier jeder Einzelfall geprüft werden kann.

Generell gilt:

- Der private Besitz und der Umgang mit Schusswaffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen ist in der Bundesrepublik Deutschland im Waffengesetz streng geregelt. Dennoch gibt es Ausnahmen für bestimmte Personen, die von Berufs wegen – dazu zählen Jäger und Waffenhändler – oder in der Freizeit – dazu gehören Sportschützen – mit Waffen umgehen. Aber auch diese Personen sind an rechtliche Bestimmungen gebunden.
- Auch Butterflymesser oder Wurfsterne sind Waffen bzw. verbotene Gegenstände, die bisher zum Teil sogar frei erworben werden konnten.

Informationen zum Waffenrecht finden Sie auch auf den Webseiten des Bundesinnenministeriums (siehe: www.bmi.bund.de).

Das sollten Sie wissen!

- Gas- und Schreckschusswaffen – sie müssen mit einem PTB-Kennzeichen in einem Kreis gekennzeichnet sein – können auch weiterhin frei erworben werden. Vorausgesetzt, der Besitzer ist 18 Jahre alt.
- Wird diese Art von Waffen in der Öffentlichkeit getragen, ist der sogenannte „Kleine Waffenschein“ erforderlich. Ohne eine solche Genehmigung begeht man eine Straftat, weil man gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes verstoßen hat. Geld- oder sogar Freiheitsstrafen sind die Folge.

Diese Waffen sind verboten:

- Kriegswaffen wie Maschinengewehre und Maschinenpistole sowie bestimmte halbautomatische Gewehre, vollautomatische Schusswaffen (z.B. Pistole mit Dauerfeuerfunktion), Vorderchaft-Repetierflinten bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist.
- Getarnte Waffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen, z.B. eine Schusswaffe in Form eines Kugelschreibers oder die in einen Spazierstock eingebaut ist, aber auch Degen, Kampfmesser, Elektroschockgeräte usw. die als solche nicht erkennbar sind, weil sie mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (z.B. Taschenlampe o.ä.) verkleidet sind,
- Wildererwaffen, dazu zählen alle Waffen, die über den normalen für Jagd oder Sportschießen üblichen Umfang schnell zusammengebaut oder zerlegt werden können, für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die beim Benutzen der Waffe das Ziel beleuchten (Zielscheinwerfer, montierte Taschenlampen, usw.) bzw. markieren (Laser für Schusswaffen aber z.B. auch an Waffen montierte Laserpointer). Achtung: Dazu gehören auch die Vorrichtungen (Lampen und Laser), die in den Zubehörsets zu Softair-Waffen (Spielzeugwaffen zum Verschießen von Plastkugeln) enthalten sind, auch wenn diese Waffen selbst von den Bestimmungen des WaffG befreit sind!

- für Schusswaffen bestimmte Nachtsicht- und Nachtzielgeräte bzw. entsprechende Vorsätze für Zielfernrohre,
- Schlagringe, Totschläger und Stahlruten (nicht verwechseln mit erlaubten Schlagstöcken),
- Nun-Chaku (zwei Schlagstöcke die flexibel miteinander verbunden sind) unabhängig von ihrer Materialbeschaffenheit, also auch so genannte Soft-Nun-Chaku. Einziges Kriterium ist ihre Eignung, als Würgegerät verwendet zu werden,
- Wurfsterne,
- Präzisionsschleudern und dafür bestimmte Armstützen,
- Faustmesser (auch klappbare),
- Spring- oder Fallmesser,
- Faltmesser (sogenannte Butterfly-Messer),
- Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker) ohne Zulassungszeichen,
- Munition mit Leuchtspur-, Hartkern- oder Brandgeschoss, erkennbar an der farblichen Kennzeichnung der Geschossspitze (ein kleines „Mitbringsel“ von der Bundeswehr mit üblen Folgen)

Diese Aufzählung ist repräsentativ aber nicht vollständig oder abschließend. Im Zweifelsfall fragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Ordnungsamt nach.

Was tun beim ... Verkehrsunfall

Blatt 1/2
Copyright: Polizei Sachsen



- Nach einem Verkehrsunfall ist zunächst die Unfallstelle zu sichern. Nutzen Sie dabei das Warn-dreieck und die Warnweste. Achten Sie darauf, dass Sie sich nicht in Gefahr begeben!
- Helfen Sie als Nächstes Verletzten. Rufen Sie dazu falls erforderlich den Rettungsdienst über den Notruf 112.
- Handelt es sich nur um Sachschaden, verständigen Sie über den Notruf 110 die Polizei.
- Bei geringfügigem Sachschaden ist unverzüglich beiseite zu fahren, um andere Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu behindern (§ 34 StVO).
- Von einem Anruf bei der Polizei können Sie absehen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. In diesem Fall sollten Sie jedoch daran denken, eigenständig Beweise zu sichern bzw. den Unfall zu dokumentieren, beispielsweise Fotos aufzunehmen.

Was wir für Sie tun ...

- Die Polizei nimmt den Unfall auf und fertigt in der Regel auch Fotos der Fahrzeuge und des Unfallortes.
- Im Streitfall können Sie bzw. Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Versicherung Akteneinsicht bei der Polizei einfordern.
- Nach der Unfallaufnahme bekommen Sie von der Polizei eine Unfallmitteilung, auf der eine Vorgangsnummer und alle Unfallbeteiligten vermerkt sind. Diese Mitteilung benötigen Sie zur Schadensregulierung bei der Versicherung.

Woran Sie denken sollten ...

- Damit die Polizei den Unfall - unter Umständen auch nachträglich - aufnehmen kann, benötigt sie einige Angaben:
- Wichtig sind insbesondere Unfallzeugen, Unfallzeit und der möglichst genaue Unfallort, welcher außerhalb geschlossener Ortschaften vorzugsweise anhand des Autobahnkilometers bzw. der Abschnitts- und Kilometrierungsangaben auf den Leitposten angegeben wird.
- Halten Sie bitte Ihren Führerschein und die Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) sowie Ihren Personalausweis bereit.
- Überlegen Sie bitte bereits vor dem Eintreffen der Polizei, wie sich der Unfall aus Ihrer Sicht ereignet hat. Hierbei kommt es ausschließlich auf Ihre eigene Wahrnehmung an.
- Wenn bei einem Parkplatzunfall der Verursacher nicht mehr vor Ort sein sollte, überlegen Sie bitte, neben welchen Fahrzeugen sie Ihres geparkt hatten. Wichtig ist hierbei auch die Abstell- und die Feststellzeit. Teilen Sie uns in solchen Fällen auch mit, ob andere - etwa Anwohner oder Mitarbeiter angrenzender Geschäfte - den Unfall verfolgt haben könnten.

Wie geht es weiter?

- Nachdem der Unfall durch die Polizei aufgenommen wurde, müssen Sie diesen umgehend Ihrer KFZ-Versicherung anzeigen. Dies sollten Sie erledigen, bevor Sie die Schäden an Ihrem Fahrzeug beheben lassen.
- Sollten Angaben zur Versicherung des Unfallgegners unbekannt sein, können Sie diese über den kostenlosen Zentralruf der Autoversicherer Tel. 0800/25 026 00 (aus dem Ausland +49 40 300330 300) erfahren.

- Bei Unfallbeteiligten aus dem Ausland wenden Sie sich bitte an das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. (Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin, Tel. +49 (0) 30 2020 5757).
- Sollte ein verursachender Unfallgegner nicht versichert sein oder in Fällen der Unfallflucht nicht ermittelt werden können, hilft Ihnen ggf. die Verkehrshilfe weiter.
- Ist Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit, sind Sie für die Bergung und Beauftragung eines Bergungs- und Abschleppunternehmens selbst verantwortlich. Die Polizei kann Sie bei Bedarf unterstützen und ein Unternehmen vermitteln.
- Stellt die Polizei Ihr Fahrzeug zur Spuren- bzw. Beweissicherung sicher, müssen Sie Ihr Fahrzeug nach der Freigabe abholen. Ob die Freigabe bereits verfügt wurde, erfahren Sie beim Sachbearbeiter der Polizei oder direkt beim Bergungs- und Abschleppunternehmen. Über die Freigabe informiert die Polizei den Fahrzeughalter.
- So genannte Bagatellunfälle, bei denen durch den Beamten vor Ort eine mündliche Verwarnung oder ein Verwarnungsgeld ausgesprochen wurde, werden nicht weiter durch die Polizei bearbeitet. Schwerwiegendere Unfälle gelangen, nach entsprechender Weiterbearbeitung durch die Polizei, an die jeweils zuständige Bußgeldstelle bzw. bei einem Straftatverdacht an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft.

Was tun bei ... Vermissten Personen

Copyright: Polizei Sachsen



Was tun, wenn Sie Ihr Kind oder eine Person aus dem Verwandten-/Bekanntenkreis als vermisst melden wollen?

- Informieren Sie unverzüglich die Polizei über den Notruf 110!
- Prüfen Sie bitte, ob sich die vermisste Person bei Verwandten/Bekanntem aufhält?
- Erstellen Sie Anzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle!

Das müssen wir von Ihnen wissen ...

- Zur Anzeigenerstattung bringen Sie bitte ein aktuelles Foto der/des Vermissten, eine Liste der möglichen Aufenthaltsorte und Erreichbarkeiten von Verwandten oder anderen Kontaktpersonen und einer Zusammenstellung der eventuell benötigten Medikamente mit!
- Gab es in der Vergangenheit bereits Vermisstenfälle, auch wenn Sie diese nicht der Polizei gemeldet haben?
- Wann, wo und von wem wurde die vermisste Person letztmalig gesehen?
- Wie war die vermisste Person gekleidet?

Wie geht es weiter?

- In der Polizeidienststelle wird Ihre Vermisstenanzeige aufgenommen. Danach wird über die Krankenhäuser der Region und die angrenzenden Polizeidirektionsbereiche geprüft, ob der/die Vermisste eventuell an einem Verkehrsunfall beteiligt war.
- Sollte diese Suchaktion zu keinem Erfolg führen, wird die vermisste Person bundesweit zur Fahndung ausgeschrieben. Veröffentlichungen in den Medien setzen Ihr Einverständnis voraus.
- Sollte die als vermisst gemeldete Person selbstständig zurück kehren, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit! Wichtig ist für uns auch, wo genau sich die Person aufgehalten hat.

Was tun beim ... Wildunfall

Copyright: Polizei Sachsen



Wildunfälle können zur jeder beliebigen Tages- und Jahreszeit passieren und auch an Stellen, wo kein Warnschild „Wildwechsel“ steht. Im Wald und an unübersichtlichen Wald- und Feldrändern Fuß vom Gas.

Hätten Sie's gewusst?

- Denken Sie daran, mit 60 km/h fahren sie ca. 17 m/s ($V_{\text{gef}} : 3,6 = \text{m/s}$) und ihr Bremsweg ist 35 m lang.
- Bei Tempo 100 fahren sie ca. 28 m/s und der Bremsweg beträgt bereits 79 Meter.
- Bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h und einer Kollision mit Wild vervielfacht sich das Aufprallgewicht deutlich. Ein Wildschwein wirkt dann z.B. wie ein Nashorn mit 3,5 Tonnen Gewicht.

So verhalten Sie sich angemessen ...

- Wenn Wild gesichtet wird, an oder auf der Straße steht, Ablenden, kontrolliert bremsen und hupen. Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen kann durch das Wild nicht eingeschätzt werden und grelles Scheinwerferlicht blendet die Tiere und macht sie orientierungslos.
- Das Wild lebt oft gesellig, also immer mit Nachzüglern rechnen.
- In Panik versetzte Tiere queren oft unvermittelt die Straße. Auch wenn kein Wild mehr zu sehen ist, langsam weiterfahren.
- Sollte eine Kollision unvermeidbar sein, ist ein kontrollierter Aufprall besser als das unkontrollierte Ausweichen.
- Vor einer Kollision Lenker festhalten, Notbremsung einleiten und ohne Ausweichen geradeaus fahren.
- Unfälle mit Personenschäden entstehen sehr oft durch riskante Ausweichmanöver mit einer Gefährdung des Gegenverkehrs und enden nicht wenig am Baum.
- Bei Wildunfällen kontrolliert anhalten, Unfallstelle sichern und bei Personenschaden Hilfsmaßnahmen einleiten.
- Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anziehen, auf Nachfolgeverkehr achten, Warndreieck aufstellen.
- Verunfalltes Wild möglichst nicht berühren, denn nicht alle angefahrenen Tiere sind sofort tot, auch wenn es manchmal so scheint.
- Polizei oder Jäger verständigen.
- Auch wenn nach einer Kollision mit Wild kein sichtbarer Schaden entstanden ist, sollte die Polizei trotzdem verständigt werden. Diese wird in der Regel den Jäger benachrichtigen um das angefahrene Wild aufzuspüren und von eventuellen Qualen zu befreien.